

ziehungsberechtigter. Der Kreis der Erziehungsberechtigten ist vom Gesetz eng gezogen und streng begrenzt. Nicht alle **faktischen Erzieher**, z. B. Großeltern, haben im Strafverfahren gegen Jugendliche die Stellung von Erziehungsberechtigten. Diese Personen sind, soweit erforderlich, als Zeugen zu vernehmen. Wird jedoch der Jugendliche z. B. von Verwandten erzogen, können diesen die Rechte von Erziehungsberechtigten im Strafverfahren gegen Jugendliche zustehen, wenn sie bei Abwesenheit der Eltern in deren Auftrag tätig werden.

3. **Rechte und Pflichten:** Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten sind für alle Stadien des Strafverfahrens gegen Jugendliche einheitlich geregelt worden. Die Erziehungsberechtigten haben im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren das **Recht, gehört zu werden** sowie **Fragen und Anträge, z. B. Beweisanträge, zu stellen**. Ihr **Recht auf Anwesenheit** betrifft insbesondere ihre Teilnahme an der gerichtlichen Hauptverhandlung. Im Ermittlungsverfahren kann dieses Recht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die Anwesenheit der Erziehungsberechtigten die Aufklärung des Sachverhaltes gefährden würde. Gemäß § 284 besitzen die Erziehungsberechtigten ein selbständiges Recht, **Rechtsmittel** einzulegen. Die Erziehungsberechtigten erhalten sämtliche **Mitteilungen**, die der jugendliche Beschuldigte und Angeklagte bekommt. Eine Mitteilung kann an die Erziehungsberechtigten in mündlicher Form erfolgen, wenn dies für den Beschuldigten oder Angeklagten vorgesehen ist. Im übrigen erhalten die Erziehungsberechtigten schriftliche Mitteilungen, z. B. Abschriften der Anklage, des Eröffnungsbeschlusses und des Urteils (Ausnahme §§ 184, 203) und Terminbenachrichtigungen. Mitteilungen erhalten die Erziehungsberechtigten auch bei einer Einstellung des Verfahrens sowie der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege.

Die **Erziehungsberechtigten** sind entsprechend ihrer Verantwortung **zur Mitwirkung** am gesamten Verfahren verpflichtet. Sie werden im Ermittlungsverfahren zur Anhörung und im gerichtlichen Verfahren zur Teilnahme an der Hauptverhandlung geladen. Sie haben diesen Ladungen Folge zu leisten (§ 202 Abs. 2). Auf die Teilnahme der Erziehungsberechtigten an der Hauptverhandlung kann nur in Ausnahmefällen verzichtet werden, z. B. bei längerer Erkrankung oder Abwesenheit der Erziehungsberechtigten. Fehlerhaft ist es, die Anhörung der Erziehungsberechtigten auf die Aneinanderreihung äußerlicher Fakten über die Entwicklung des Jugendlichen zu konzentrieren. Im Vordergrund müssen — mit dem Ziel, die Ursachen und Bedingungen der Straftat festzustellen — die inhaltlichen Probleme des Familienmilieus, insbesondere die Erziehungsmethoden der Eltern, die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen und seine Tatmotive stehen.

4. **Einschränkung und Ausschluß:** Die Rechte der Erziehungsberechtigten können ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn die Erziehungsberechtigten an der Straftat des Jugendlichen — als Mittäter, Anstifter, Gehilfe (§ 22 StGB), Begünstiger (§ 233 StGB) oder Hehler (§ 234 StGB) —